

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 03.2014

Übersicht über die Bestimmungen Annullierung und Personen-Assistance

B1	Gemeinsame Bestimmungen	B4	Sperrservice
B2	Annullierung	B5	Travel Hotline
B3	Personen-Assistance		

B Annullierung und Personen-Assistance

Die Leistungen werden durch die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen erbracht. Die AGA wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

B1 Gemeinsame Bestimmungen

- B1.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft
- B1.2 Versicherungsumfang
- B1.3 Kein Anspruch auf Leistungen
- B1.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- B1.5 Begriffserklärungen

B2 Annullierung

Versicherungsumfang

- B2.1 Versicherungssumme
- B2.2 Versicherte Kosten
- B2.3 Versicherte Ereignisse
- B2.4 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- B2.5 Pflichten im Schadenfall

B3 Personen-Assistance

Versicherungsumfang

- B3.1 Leistungsvoraussetzung und Versicherungssumme
- B3.2 Repatriierung, Überführung und Rückreise in Notsituationen
- B3.3 Mehrkosten bei unvorhergesehenen Zwischenfällen
- B3.4 Such- und Bergungskosten

- B3.5 Besuchsreise

- B3.6 Wiederholungsreise

- B3.7 Kostenrückerstattung bei vorzeitigem Abbruch von Reisen, Mieten, Kursen, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung

- B3.8 Zusatzleistungen

- B3.9 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- B3.10 Pflichten im Schadenfall

B4 Sperrservice

Versicherungsumfang

- B4.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft
- B4.2 Versicherte Sachen
- B4.3 Versicherte Ereignisse
- B4.4 Versicherte Leistungen
- B4.5 Nicht versicherte Schäden

B5 Travel Hotline

Versicherungsumfang

- B5.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft
- B5.2 Versicherte Leistungen
- B5.3 Nicht versicherte Schäden

B1 Gemeinsame Bestimmungen

B1.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft

Über die Assistance-Zentrale der Gesellschaft, welche rund um die Uhr an 365 Tagen in Betrieb ist, können die versicherten Personen Hilfe und Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen. Die Assistance-Zentrale der Gesellschaft steht den versicherten Personen unter den folgenden Nummern zur Verfügung:

Telefon Inland	0800 22 33 44
Telefon Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 43 311 99 12

B1.2 Versicherungsumfang

- 1.2.1 Die Versicherungsdeckung gilt für:

- Reisen gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen und für die mit diesen Reisen in Zusammenhang stehenden Verträgen mit Anbietern von Reisen und Vermietern;
- Verträge mit Anbietern von Kursen, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung;
- Eintrittsbillete für Aufführungen.

B1.3 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 1.3.1 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
- 1.3.2 Wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist;
- 1.3.3 Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen (z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des operativen Flugbetriebs);
- 1.3.4 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen.
Ausnahme: Artikel B2.3.2, B2.3.5, B2.3.6, B3.2.8, B3.2.10, B3.3.3, B3.3.4 sowie B3.3.5;
- 1.3.5 Bei Ereignissen in Zusammenhang mit Epidemien, biologischer oder chemischer Kontamination und radioaktiven Strahlen, unabhängig davon, auf welche Ursache diese Ereignisse zurückzuführen sind;
- 1.3.6 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist.

B1.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

B2 Annullierung

Versicherungsumfang

B2.1 Versicherungssumme

Die Leistung ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

B2.2 Versicherte Kosten

- 2.2.1 Annullierungskosten bei Nichtantritt
Wenn die versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit
- dem Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften usw.),
 - dem Vermieter (z.B. von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Autos usw.),
 - dem Anbieter von Kursen, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung,
 - dem Anbieter bzw. Organisator von Aufführungen (z.B. von Konzerten, Theatervorstellungen, etc.)
- nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt die Gesellschaft bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.
- 2.2.2 Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt
Wenn die versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses die Reise erst verspätet antreten kann, übernimmt die Gesellschaft anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen
- und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

B1.5 Begriffserklärungen

- 1.5.1 Schwere Erkrankung und schwere Unfallfolgen
Die Erkrankung bzw. die Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Unfähigkeit zur Teilnahme an den gebuchten Leistungen ergibt.
- 1.5.2 Nahestehende Personen
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 1.5.3 Elementarereignisse
Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- 1.5.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen gelten somit nicht als öffentliche Transportmittel.
- 1.5.5 Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- 2.2.3 Mehrkosten bei verspätetem Antritt von Mieten, Kursen, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung
Wenn die versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses die Mieten, Kurse, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung erst verspätet antreten kann, übernimmt die Gesellschaft anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen
- und
- die Kosten für den nicht benützten Teil der Leistungen anteilmässig zum Gesamtpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Miet- bzw. Kurstag.

B2.3 Versicherte Ereignisse

- 2.3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen gemäss Artikel B1.5.1, infolge Tod und bei Reisen auch auf Grund von Schwangerschaftskomplikationen:
- der versicherten Person;
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person gemäss Artikel B1.5.2, welche die gleichen Leistungen gebucht hat;
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person gemäss Artikel B1.5.2, die nicht an den gebuchten Leistungen teilnimmt;
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- a) Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn:
- ein Psychiater die Unfähigkeit zur Teilnahme an den gebuchten Leistungen und die Arbeitsunfähigkeit belegt
- und
- der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit durch das Ausstellen einer Abwesenheitsbestätigung belegt;

- b) Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die gebuchten Leistungen wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden müssen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig bzw. fähig war, die gebuchten Leistungen in Anspruch zu nehmen;
- c) Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

2.3.2 Beschädigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens beträchtlich beschädigt wird und deshalb die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause unerlässlich ist.

2.3.3 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels verunmöglichlicht wird.

2.3.4 Unfall oder Panne des Privatfahrzeuges oder des Taxis auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Nicht versichert sind Pannen, die durch fehlenden oder falschen Kraftstoff oder durch unzugängliche, abhanden gekommene oder beschädigte Schlüssel entstehen.

2.3.5 Gefahren an der Reisedestination

Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse - ohne Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen - oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

2.3.6 Streiks und Naturkatastrophen

Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichlichen.

2.3.7 Stellenverlust bzw. Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.

2.3.8 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung (z.B. als Zeuge) vor Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

2.3.9 Auswirkungen von Dokumentenverlust

Wenn durch Diebstahl oder Verlieren von Pass bzw. Identitätskarte der Reiseantritt der versicherten Person verunmöglichlicht wird. Im Schadenfall ist unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

B2.4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

2.4.1 Schlechtem Heilungsverlauf

- Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Antritt der gebuchten Leistung nicht abgeheilt sind;
- Wenn die Folgen einer oder eines im Zeitpunkt der Buchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder medizinischen Eingriffs bis zum Antritt der gebuchten Leistung nicht abgeheilt sind.

2.4.2 Absage durch den Leistungserbringer

Wenn das Reise- oder Transportunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise absagt oder auf Grund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten bzw. die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählt z.B., wenn das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät oder das ausführende Transportunternehmen wegen Streiks im eigenen Betrieb seine Dienstleistungen nicht erbringen kann.

2.4.3 Behördlichen Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Leistungen verunmöglichlichen.

2.4.4 Unverhältnismässigen bzw. mehrmaligen Gebühren und Prämien

Die Auslagen für unverhältnismässige bzw. mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

Schadenfall

B2.5 Pflichten im Schadenfall

2.5.1 Um die Leistungen der Gesellschaft beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Buchung beim Reiseunternehmen, Vermieter, Kursveranstalter etc. annullieren und danach den Schadenfall der AGA International (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, schriftlich anmelden.

2.5.2 Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung;
- Annullierungskostenrechnung;
- Rechnungen für Reisemehrkosten im Original;
- Zeugnis eines Arztes mit Diagnose; bei psychischer Krankheit von einem Psychiater;
- Sterbeurkunde;
- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original;
- Kündigungsschreiben oder Anstellungsvertrag des Arbeitgebers.

B3 Personen-Assistance

Versicherungsumfang

B3.1 Leistungsvoraussetzung und Versicherungssumme

- 3.1.1 Die Gesellschaft ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.
- 3.1.2 Die Gesellschaft hat zu den durchzuführenden Massnahmen vorgängig ihre Zustimmung zu erteilen. Fehlt diese Zustimmung, entfällt ein Leistungsanspruch in den in Artikel B3.9.1 aufgeführten Fällen.
- 3.1.3 Bei Unfall und Krankheit entscheiden die von der Gesellschaft beauftragten Ärzte aufgrund des medizinischen Befundes über die Art und den Zeitpunkt der durchzuführenden Massnahme.
- 3.1.4 Die Leistungen sind betraglich unbegrenzt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

B3.2 Repatriierung, Überführung und Rückreise in Notsituationen

- 3.2.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt bzw. schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital.
- 3.2.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Artikel B3.2.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person.
- 3.2.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Die Gesellschaft organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel B3.2.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 3.2.4 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person während der Reise ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein stirbt, übernimmt die Gesellschaft die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.
- 3.2.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden
Wenn eine mitreisende, nahestehende Person an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person (bei einer Einzelversicherung) bzw. die versicherten Personen (bei einer Familienversicherung) die Reise allein fortsetzen müssten, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.
- 3.2.6 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause
Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.
- 3.2.7 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod des Stellvertreters am Arbeitsplatz
Wenn der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.
- 3.2.8 Vorzeitige Rückkehr wegen Beschädigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens beträchtlich beschädigt wird und deshalb die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet

Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.

- 3.2.9 Temporäre Rückkehr
Die Gesellschaft organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Artikel B3.2.6 - B3.2.8 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) für eine versicherte Person an deren Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 3.2.10 Rückreise wegen Gefahren an der Reisedestination
Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse - ohne Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen - oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Personen konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.
- 3.2.11 Rückreise wegen Ausfalls des öffentlichen Transportmittels infolge Panne oder Unfall
Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel infolge Panne oder Unfall ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse). Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden.

B3.3 Mehrkosten bei unvorhergesehenen Zwischenfällen

- 3.3.1 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die Gesellschaft zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse).
- 3.3.2 Auswirkungen von Dokumentenverlust
Wenn durch Diebstahl oder Verlieren von Pass bzw. Identitätskarte eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr der versicherten Person vom Ausland verunmöglicht wird, übernimmt die Gesellschaft bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000 pro Ereignis.
- 3.3.3 Auswirkungen von Schäden am mitgeführten Eigentum
Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person durch ein Feuer-, Elementar-, oder Wasserereignis beträchtlich beschädigt, von einem Diebstahl betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird und dadurch die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, bezahlt die Gesellschaft:
- die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000 pro Person;
- die Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000 pro Person.
Im Schadenfall ist unverzüglich die zuständige Behörde (Polizei, Transportunternehmung) zu benachrichtigen.
- 3.3.4 Auswirkungen von Schäden an der Unterkunft
Wird die für die Reise oder Ferien gebuchte oder die auf der Reise oder in den Ferien gewählte Unterkunft durch ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis beträchtlich beschädigt, bezahlt die Gesellschaft die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000 pro Person.
- 3.3.5 Verspätete Rückreise wegen starken Schneefalls und Elementarereignissen
Kann die Rückreise nachweislich nicht wie vorgesehen angetreten werden, da der Ferienort wegen starken Schneefalls oder eines Elementarereignisses von der Aussenwelt abgeschnitten ist, bezahlt die Gesellschaft die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrko-

sten für den unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000 pro Person. Als Nachweis für die Unmöglichkeit der Rückreise hat die versicherte Person der Gesellschaft eine Bestätigung der Behörden vor Ort vorzulegen.

3.3.6 Flugverspätung

Wenn ein Flug mindestens drei Stunden Verspätung auf die planmässige Ankunft hat und dadurch der Anschlussflug verpasst wird, übernimmt die Gesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) für die Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 2'000.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- Wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist;
- Wenn die Verspätung auf Grund von Streiks oder durch Schliessung des operativen Flugbetriebs eingetreten ist.

B3.4 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 30'000.

B3.5 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Gesellschaft eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklasse-Hotel) bis maximal CHF 5'000.

B3.6 Wiederholungsreise

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Wiederholungsreise, wenn sie durch die Gesellschaft aus medizinischen Gründen an ihren Wohnort repatriert wurde. Die Entschädigung besteht aus einem Reisegutschein im Wert der vor der Abreise gebuchten Reiseleistungen, begrenzt durch die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Nicht belastete Reiseleistungen und Rückerstattungen der Leistungserbringer bzw. Veranstalter infolge der Repatriierung werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.

B3.7 Kostenrückerstattung bei vorzeitigem Abbruch von Reisen, Mieten, Kursen, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung

3.7.1 Rückerstattung von Reisekosten

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Gesellschaft die Kosten für den nicht benutzten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet, wobei der Abreisetag als benutzter Tag gilt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn eine Wiederholungsreise gemäss Artikel B3.6 in Anspruch genommen wird.

3.7.2 Rückerstattung von Miet-, Kurs-, Seminar- und Weiterbildungskosten

Wenn eine versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses gemäss Artikel B2.3 die Mieten, Kurse, Seminarien und Schulungen zur Weiterbildung unterbrechen oder vorzeitig abbrechen

muss, übernimmt die Gesellschaft die anteilmässige Kostenrückerstattung der nichtbezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten). Der Abreisetag gilt als benutzter Miet- bzw. Kurstag.

Die Leistungen aus Artikel B3.7 sind pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

B3.8 Zusatzleistungen

3.8.1 Kostenvorschuss an ein Spital

Wenn die versicherte Person ausserhalb der Schweiz bzw. des Fürstentums Liechtenstein hospitalisiert werden muss, leistet die Gesellschaft, falls notwendig, einen Vorschuss für die Spitalkosten bis CHF 5'000. Der vorgeleistete Betrag ist der Gesellschaft innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Spital zurückzuzahlen.

3.8.2 Dolmetscherkosten

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis im Ausland bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Kosten für einen Dolmetscher bis max. CHF 1'000 pro Ereignis.

3.8.3 Nachsenden von lebenswichtigen Medikamenten

Stellt die versicherte Person während der Reise oder in den Ferien fest, dass ihr lebenswichtige Medikamente fehlen, bezahlt die Gesellschaft bei Vorliegen eines gültigen Rezeptes des behandelnden Arztes bzw. des Hausarztes die nachgewiesenen Kosten für das Nachsenden der Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente).

3.8.4 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, vorzeitiger Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis weitere unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten, Hotelkosten, usw.) an, übernimmt die Gesellschaft diese Mehrkosten bis max. CHF 750 pro Person.

B3.9 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

3.9.1 Fehlender Zustimmung seitens der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft zu den Leistungen gemäss Artikel B3.2.1 bis B3.2.11 (Repatriierung, Überführung und Rückreise in Notsituationen), Artikel B3.3.1 (Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder), Artikel B3.4 (Such- und Bergungskosten) sowie Artikel B3.5 (Besuchsreise) nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.9.2 Abbruch durch den Leistungserbringer

Wenn das Reise- bzw. Transportunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder auf Grund der konkreten Umstände absagen resp. abrechnen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerbürgen bzw. die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählt u.a., wenn das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät oder das ausführende Transportunternehmen wegen Streiks im eigenen Betrieb seine Dienstleistungen nicht erbringen kann.

3.9.3 Notwendiger medizinischer Versorgung

Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.

Schadenfall

B3.10 Pflichten im Schadenfall

3.10.1 Um die Leistungen der Personen-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens unverzüglich die Assistance-Zentrale der Gesellschaft informiert werden:

Telefon Inland 0800 22 33 44
Telefon Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 43 311 99 12

Für Leistungen bei Flugverspätung gemäss Artikel B3.3.6 gilt folgendes: Die anspruchsberechtigte Person muss nach ihrer Rückkehr in die Schweiz den Schadenfall unverzüglich schriftlich der Gesellschaft anmelden.

3.10.2 Folgende Dokumente müssen der AGA International (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung;
- Arztzeugnis mit Diagnose;
- Offizielle Atteste;
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
- Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original;
- Flug-/Fahrscheine im Original;
- Polizeirapporte;
- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens.

B4 Sperrservice

Versicherungsumfang

B4.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft

Der Sperrservice kann rund um die Uhr durch die versicherten Personen von der Assistance-Zentrale der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

B4.2 Versicherte Sachen

- 4.2.1 Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten sowie persönliche Ausweise, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt worden sind.
- 4.2.2 Handys, welche bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind.

B4.3 Versicherte Ereignisse

Diebstahl, Abhandenkommen und Verlust.

B4.4 Versicherte Leistungen

Nach dem Anruf der versicherten Person auf die Assistance-Zentrale der Gesellschaft wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Karten-Unternehmen, Bank, Post etc.) respektive die vom Kunden gemeldete Handy-Nummer beim entsprechenden Provider zu sperren. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss die versicherte Person dieses der Gesellschaft mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Gesellschaft die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

B4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- 4.5.1 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution oder des Providers entstehen;
- 4.5.2 Vermögensschäden, die infolge des Verlustes der versicherten Sachen (z.B. durch Fremdtelefonierer) entstehen.

B5 Travel Hotline

Versicherungsumfang

B5.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft

Die Servicedienstleistungen der Travel Hotline können rund um die Uhr sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen von der Assistance-Zentrale der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

B5.2 Versicherte Leistungen

- 5.2.1 Reise-Informationen
Die Gesellschaft erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- 5.2.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland
Die Gesellschaft vermittelt den versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Gesellschaft Übersetzungshilfe.
- 5.2.3 Beratungsdienst
Die Gesellschaft berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die versicherten Personen auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die Gesellschaft wenden.
- 5.2.4 Benachrichtigungsservice
Falls die Assistance-Zentrale der Gesellschaft Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

B5.3 Nicht versicherte Schäden

Die Gesellschaft haftet nicht:

- 5.3.1 Für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen und Leistungen der Travel Hotline resultieren.